

# MINISTERIALBLATT

## FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

### Ausgabe A

7. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 18. August 1954

Nummer 88

#### Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

**A. Landesregierung.****B. Ministerpräsident — Staatskanzlei —.****C. Innenminister.**

I. Verfassung und Verwaltung: Bek. 2. 8. 1954, Lotterie und Ausspielung der Deutschen Freiwilligen Feuerwehr, Landesverband Nordrhein-Westfalen e. V., Viersen. S. 1357. — RdErl. 5. 8. 1954, Öffentliche Sammlung; hier: Förderer der Alten Pinakothek in München e. V. S. 1358. — RdErl. 5. 8. 1954, Öffentliche Sammlung; hier: Vorstand des 76. Deutschen Katholikentages 1954. S. 1359

**D. Finanzminister.**

RdErl. 31. 7. 1954, Lohnsteuerliche Behandlung der Arbeitgeberbeiträge zur zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung der Angestellten und Arbeiter im öffentlichen Dienst. S. 1360.

**E. Minister für Wirtschaft und Verkehr.****F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.****G. Arbeits- und Sozialminister.****H. Kultusminister.****J. Minister für Wiederaufbau.****K. Justizminister.**

Hinweis für die ständigen Bezieher des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen. S. 1360.

### C. Innenminister

#### I. Verfassung und Verwaltung

##### Lotterie und Ausspielung

##### der Deutschen Freiwilligen Feuerwehr,

##### Landesverband Nordrhein-Westfalen e. V., Viersen

Bek. d. Innenministers v. 2. 8. 1954 —  
I 18—52—10 Nr. 1578/53 — 82126

Der Deutschen Freiwilligen Feuerwehr, Landesverband Nordrhein-Westfalen e. V., Viersen, Hauptstraße 25/27, habe ich auf Grund der Verordnung über die Genehmigung öffentlicher Lotterien und Ausspielungen (Lotterieverordnung) v. 6. März 1937 (RGBl. I S. 283) im Verbindung mit dem RdErl. d. RuPr.Mdl. v. 8. 3. 1937 (RMBlV. S. 385) unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs

- a) die Durchführung einer Lotterie (Geldlotterie) in Form einer Losbrieflotterie,
- b) die Durchführung einer Ausspielung (Sachlotterie) in Form einer Ziehungslotterie

in der Zeit vom 1. September 1954 bis 30. Oktober 1954 im Lande Nordrhein-Westfalen genehmigt.

Zu a): Das Spielkapital der Lotterie beträgt 250 000,— DM, eingeteilt in 500 000 Lose zum Preise von je 0,50 DM, aufgeteilt in 5 Reihen (A, B, C, D, E) zu je 100 000 Losen.

Jedes Los der Lotterie hat den sofortigen Gewinnentscheid zu enthalten.

Zu b): Das Spielkapital der Ausspielung beträgt 750 000,— DM, eingeteilt in 1 500 000 Lose zum Preise von je 0,50 DM, aufgeteilt in 15 Reihen (A, B, C, D, E, F, G, H, I, K, L, M, N, O, P) zu 100 000 Losen.

Verbunden mit der Ausspielung ist eine Prämienziehung, an der sämtliche Lose der Ausspielung teilnehmen.

Die Ziehung der Gewinne und die Ziehung der Prämien erfolgt am 10. November 1954 im Hotel „Feste Neustadt“ in Bergneustadt.

— MBl. NW. 1954 S. 1357.

#### Öffentliche Sammlung;

##### hier: Förderer der Alten Pinakothek in München e. V.

RdErl. d. Innenministers v. 5. 8. 1954 —  
I 18—51—10 Nr. 2060/53 — 72127

Von nachstehendem Genehmigungsbescheid zur Durchführung einer öffentlichen Sammlung gebe ich hiermit Kenntnis:

„Dem Verein „Förderer der Alten Pinakothek in München e. V.“, München, Arcisstraße 10, wird auf Grund des Gesetzes zur Regelung der öffentlichen Sammlungen und sammlungsgünstlichen Veranstaltungen (Sammlungsgesetz) v. 5. 11. 1934 (RGBl. I S. 1086) und der Verordnung zur Durchführung des Sammlungsgesetzes v. 14. 12. 1934 (RGBl. I S. 1250) die Genehmigung erteilt, in der Zeit vom 1. August 1954 bis 31. Dezember 1954 eine öffentliche Sammlung durchzuführen.

Die Sammlung unterliegt den nachstehenden Bedingungen und Auflagen:

1. Sammlungsgegenstand:  
Es ist die Sammlung von Geldspenden zugelassen.
2. Als Sammlungsmäßnahme ist zulässig:  
Versendung einer beschränkten Anzahl von Werbebriefen an Industrieunternehmen und Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens.
3. Sammlungskosten:  
Die Unkosten der Sammlung sind auf das niedrigste Maß zu beschränken. Sie dürfen 5 v. H. des Brutto-Ergebnisses (Summe der Spenden ohne jeglichen Abzug) nicht übersteigen.
4. Sammlungszweck:  
Der Reinertrag der Sammlung ist ausschließlich für den Wiederaufbau der Alten Pinakothek in München, insbesondere für die Ausstattung des Baues und der Galerieräume zu verwenden; seine Verwendung für Verwaltungszwecke ist nicht statthaft.
5. Abrechnung:  
Das Sammlungsergebnis (Bruttoaufkommen, Art und Höhe der entstandenen Unkosten) und die Verwendung des Sammlungsertrages sind bis zum 20. Februar 1955 in doppelter Ausfertigung dem Bayerischen Staatsministerium des Innern in München mitzuteilen.
6. Im übrigen gelten die Richtlinien für das Sammlungswesen des RdErl. v. 15. 9. 1952 (MBl. NW. 1953 S. 104).

7. Diese Genehmigung gilt für das Land Nordrhein-Westfalen.  
Auf die Strafbestimmungen der §§ 13, 14 des Sammlungsgesetzes wird hingewiesen.“  
An die Regierungspräsidenten, Landkreise und kreisfreien Städte.  
— MBl. NW. 1954 S. 1358.

**Öffentliche Sammlung; hier: Vorstand des  
76. Deutschen Katholikentages 1954**

RdErl. d. Innenministers v. 5. 8. 1954 —  
I 18—51—10 Nr. 2078/53 — 72128

Von nachstehendem Genehmigungsbescheid zur Durchführung einer öffentlichen Sammlung gebe ich hiermit Kenntnis:

„Dem Vorstand des 76. Deutschen Katholikentages 1954, Fulda, Stadtschule, wird auf Grund des Gesetzes zur Regelung der öffentlichen Sammlungen und sammelnsähnlichen Veranstaltungen (Sammlungsgesetz) v. 5. 11. 1934 (RGBl. I S. 1086) und der Verordnung zur Durchführung des Sammlungsgesetzes vom 14. 12. 1934 (RGBl. I S. 1250) die Genehmigung erteilt, in der Zeit vom 1. Juli 1954 bis 6. September 1954 eine öffentliche Sammlung durchzuführen.“

Die Sammlung unterliegt den nachfolgenden Bedingungen und Auflagen:

1. **Sammlungsgegenstand und Sammlungsmaßnahme:**  
a) Verkauf des diesjährigen Katholikentagsabzeichens zum Preise von 1,— DM auf öffentlichen Straßen und Plätzen und von Haus zu Haus.  
b) Postversand des Heftes „Fulda und die Rhön“, Sonderausgabe der Illustrierten Bayerischen Monatsschrift „Bayerland“, München 13, Schellingstr. 39, zum Preise von 8,— DM an Anschriften, die vom Verlag „Bayerland“ im Einvernehmen mit dem Lokalkomitee ausgewählt sind.
2. **Sammlungstätigkeit:**  
Zur Sammlungstätigkeit (zu 1a) dürfen nur solche Personen herangezogen werden, die kein Entgelt für ihre Sammlungstätigkeit erhalten. Gewerbliche Unternehmen dürfen mit der Durchführung von Sammlungen (zu 1a) nicht betraut werden.
3. **Samlungskosten:**  
Die Unkosten der Sammlung sind auf das niedrigste Maß zu beschränken. Sie dürfen bei Geldsammlungen mit Abzeichenabgabe 10 v. H. des Brutto-Ergebnisses (Summe der Spenden ohne jeglichen Abzug) nicht überschreiten.
4. Der Reinertrag der Sammlung (zu 1a und b) ist ausschließlich für den 76. Deutschen Katholikentag 1954 zu verwenden.  
Der Reinertrag aus dem Verkauf des Heftes „Fulda und die Rhön“ darf nach § 6 der Verordnung zur Durchführung des Sammlungsgesetzes vom 14. 12. 1934 a. a. O. nicht weniger als 25 v. H. der Bruttoeinnahmen betragen.
5. **Abrächnung:**  
Die Höhe des Sammlungsaufkommens und der entstandenen Unkosten bitte ich dem Herrn Hessischen Minister des Innern in Wiesbaden bis zum 15. Oktober 1954 mitzuteilen. Über die Verwendung des Sammlungsertrages bitte ich dem Herrn Hessischen Minister des Innern bis zum 15. Dezember 1954 einen ausführlichen Bericht vorzulegen, aus dem  
a) die Anzahl der verkauften Abzeichen mit Angabe des Aufkommens,  
b) die Anzahl der verkauften Hefte,

**Einzelpreis dieser Nummer 0,30 DM.**

Einzellieferungen nur durch den Verlag gegen Voreinsendung des Betrages zuzgl. Versandkosten (pro Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf.  
(Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5—11. Druck: A. Bagel, Düsseldorf;  
Vertrieb: August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 4,50 DM, Ausgabe B 5,40 DM.

- c) die Bruttoeinnahmen aus dem Verkauf der Hefte,  
d) die Gesamtausgaben (spezifiziert) und  
e) die Höhe des Reinertrages ersichtlich sind.

6. Die als Anlage mitgeteilten „Pflichten des Veranstalters“ sind Bestandteil dieses Genehmigungsbescheides. Im übrigen gelten die Richtlinien für das Sammlungswesen des RdErl. v. 15. 9. 1952 (MBL. NW. 1953 S. 104).
7. Diese Genehmigung gilt für das Land Nordrhein-Westfalen.

Auf die Strafbestimmungen der §§ 13, 14 des Sammlungsgesetzes wird hingewiesen.“

An die Regierungspräsidenten, Landkreise und kreisfreien Städte.

— MBL. NW. 1954 S. 1359.

**D. Finanzminister**

**Lohnsteuerliche Behandlung der Arbeitgeberbeiträge zur zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung der Angestellten und Arbeiter im öffentlichen Dienst**

RdErl. d. Finanzministers v. 31. 7. 1954 —  
B 6110 — 8098/IV/54

Die Beiträge zum Versorgungsstock werden steuerrechtlich nicht als Beiträge für eine Zukunftssicherung, sondern als Beiträge auf Grund von Kapitalansammlungsverträgen angesehen.

Ziff. 5 d. Bezugserlasses ist daher in folgender Fassung anzuwenden:

„5. Bei Angestellten, für die ein Versorgungsstock nach Nr. 9 GDO-Reichsvers — geführt wird

Bei den Beiträgen des Arbeitgebers (Dienstberechtigten) und des Arbeitnehmers zum Versorgungsstock für Angestellte im öffentlichen Dienst handelt es sich um Beiträge auf Grund von Kapitalansammlungsverträgen (Hinweis auf Abschn. 34b und 35 LStR 1954), bei denen es an einem Versicherungswagnis fehlt. Auf die Beiträge des Dienstberechtigten ist deshalb der Freibetrag nach § 2 Abs. 3 Ziff. 2 LStDV 1954 von 312 DM jährlich nicht anzuwenden. Die Bestimmungen des Abschnitts 55 LStR können ebenfalls nicht angewendet werden.

Für Beiträge des Dienstberechtigten zum Versorgungsstock gilt das gleiche wie bei der vorstehenden Ziff. 4 Sätze 1 und 2.“

Bezug: Mein RdErl. v. 12. 2. 1954 — B 6110 — 839/IV/54  
(MBL. NW. S. 345)

An alle obersten Landesbehörden und nachgeordneten Dienststellen des Landes Nordrhein-Westfalen.

— MBL. NW. 1954. S. 1360.

**Hinweis für die ständigen Bezieher des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen**

Durch größeren Umfang und höhere Auflage verzögert sich die Zustellung des Ministerialblattes Nr. 89 vom 18. August 1954 (Landesjugendplan 1954 S. 1361 — 1520) um wenige Tage. Auflieferung bei der Post erfolgt voraussichtlich am 24. August 1954.

— MBL. NW. 1954. S. 1360.